



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

4. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 28.04.2023

Nr. 21

71

**Amt für Bodenmanagement Büdingen
-Flurbereinigungsbehörde-**

**Flurbereinigungsverfahren Ronneburg-
Fallbach**

Gz.: 22.1-BD-05-25-57-01-B-0006#003

Ladung Bekanntgabe Flurbereinigungsplan

1.) Anhörungstermin

Im Flurbereinigungsverfahren Ronneburg-Fallbach, Main-Kinzig-Kreis, VNr.: VF 2557, wird zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans und zur Anhörung der Beteiligten nach § 59 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung und § 6 Hessisches Ausführungsgesetz zum FlurbG (HAGFlurbG) vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 426), in der derzeit geltenden Fassung, der Termin (Anhörungstermin) anberaumt auf:

Mittwoch, den 17.05.2023 um 14:00 Uhr,
im Amt für Bodenmanagement Büdingen, 1.OG
Raum „Main“
Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen

Zu diesem Termin werden geladen:

- alle Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren,
- alle Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG, insbesondere:
 - die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken.
 - Die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt.

Jedem Teilnehmer, Bevollmächtigten, Vertreter oder Betreuer wird ein Auszug aus dem Flurbereinigungsplan - Nachweis des Neuen Bestandes - zugestellt. Der Auszug ist zum Anhörungstermin mitzubringen.

Beteiligte, die zur Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich.

Eine Entschädigung für Zeitversäumnis oder Verdienstausschlag durch die Wahrnehmung des Termins kann nicht gewährt werden.

Versäumt ein Beteiligter den Termin oder erklärt sich nicht innerhalb der Widerspruchsfrist über den Verhandlungsgegenstand, so wird davon ausgegangen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist.

Hinweis:

Gegen den bekannt gegebenen Flurbereinigungsplan von Ronneburg-Fallbach steht den Beteiligten der Rechtsbehelf des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist entweder im Anhörungstermin am 17.05.2023 oder innerhalb von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Bodenmanagement Büdingen, Bahnhofstraße 33 in 63654 Büdingen zu erheben.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

2.) Auskunftstermin

Der Flurbereinigungsplan von Ronneburg-Fallbach liegt zur Einsichtnahme und Auskunftserteilung für die Beteiligten wie folgt aus:

Montag, den 15.05.2023 von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr und
Dienstag, den 16.05.2023 von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr im Amt für



Bodenmanagement Büdingen, 1.OG Raum „Kinzig“, Bahnhofstraße 33, 63654 Büdingen sowie nach persönlicher Terminvereinbarung unter Tel. 0611-535-7309 oder E-Mail winfried.wolf@hvbg.hessen.de.

Zur Auskunftserteilung sind Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde während den vorgenannten Zeiten anwesend.

Im Auftrag

gez. Kaiser

72

Anordnung des Verbots zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Kernstadtgebiet der Stadt Büdingen; hier: Änderung der Allgemeinverfügung vom April 2022

Der Magistrat der Stadt Büdingen als Ordnungsbehörde erlässt aufgrund von § 3 Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV) vom 17.03.1975 (GVBl. I Seite 48) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen ist im folgenden Bereich grundsätzlich verboten:

Gesamter Bereich der Kernstadt im „Kessel“ zwischen Pfaffenwald, Eichelberg und Dohlberg (siehe nachfolgende Liegenschaftskarte)

2. Als Ausnahme zu Nummer 1 wird den Anwohnern in den betreffenden Bereichen 2 x im Jahr gestattet in bestimmten Zeiträumen Ihre pflanzlichen Abfälle zu verbrennen. Es wird jährlich daher jeweils 2 Wochen vor sowie 2 Wochen nach Beginn der Setz- und Brutzeit, die von 1. März bis 30. September gilt, möglich sein, pflanzliche Abfälle zu verbrennen. Folgende Zeiträume bilden daher die Ausnahme:
 1. Die letzten 14 Tage im Februar eines jeden Jahres
 2. Die ersten 14 Tage im Oktober eines jeden Jahres
3. Eine weitere Ausnahme ausschließlich für das Jahr 2023 wird es geben in der KW 19 und der KW 20 (von 08.05.2023 – 20.05.2023)

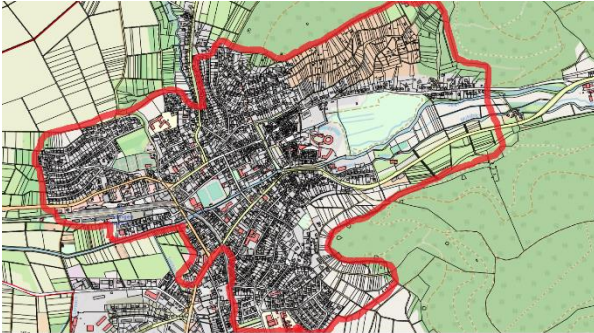
4. Zuwiderhandlungen können nach § 6 PflAbfV in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
5. Entsprechend fehlerhaft angezeigte Nutzfeuer können einen abrechenbaren Feuerwehreinsatz gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 8 HBKG in der derzeit geltenden Fassung zur Folge haben.
6. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Büdingen folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Da sämtliche, angezeigte Nutzfeuer nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen z.T. den gesamten „Kessel“ des betroffenen Bereiches mit Rauch und Gestank beeinträchtigt haben und wiederholt zu zahlreichen, berechtigten Bürgerbeschwerden beim Ordnungsamt geführt haben, sind Feuer nach der Verordnung in diesem Bereich gem. § 3 der Verordnung nicht adäquat darstellbar. Der Rauch hat keine Möglichkeit sich schnell in den niederen Bereichen im Kessel zwischen Pfaffenwald, Dohlberg und Eichelberg zu verflüchtigen. Um nachhaltig die Probleme mit entstehendem Gestank und Rauchbelästigung abstellen zu können, ist diese Allgemeinverfügung die einzige Möglichkeit.

Die in Nummer 2 und einmal für 2023 in Nummer 3 genannten Ausnahmen wird es nun als Nachbesserung im Sinne einiger Beschwerden zur Allgemeinverfügung nach interner Beratung ergänzend geben.

In der Anzeige zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle wird auf diese Allgemeinverfügung künftig hingewiesen. Daher wird vom Bürgerbüro nicht gesondert geprüft, ob die angegebene Fläche im entsprechenden Bereich liegt, da davon ausgegangen wird, dass der Anzeigende die Inhalte der Allgemeinverfügung zur Kenntnis genommen hat und diese auch einhält. Sollte in Folge einer fehlerhaften Anzeige eines Nutzfeuers ein Feuerwehreinsatz notwendig werden, so ist dieser gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 8 HBKG abrechenbar. Außerdem kann dies gemäß § 6 PflAbfV ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen.



Hinweis: Für alle nicht markierten Bereiche auf der Karte, sind die Abstände gemäß PflAbfV (sind auf der Anzeige zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen der Stadt Büdingen auch hinterlegt) natürlich ebenfalls einzuhalten. Die Markierung bedeutet somit nicht automatisch, dass in nicht markierten Bereichen Nutzfeuer im Umkehrschluss erlaubt sind!

Büdingen, im April 2023

DER MAGISTRAT DER STADT BÜDINGEN

Gez.

Benjamin Harris
Bürgermeister
